



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2014
COM(2013) 943 final

2013/0451 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln im
Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation**

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat ihre Dienststellen mit Beschluss vom 1. April 1987¹ angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Sie betonte dabei jedoch, dass dies eine Mindestanforderung darstellt und sich die Dienststellen darum bemühen sollten, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in noch kürzeren Abständen zu kodifizieren, um die Klarheit und Verständlichkeit der Rechtsvorschriften sicherzustellen.
2. Die Kommission hat die Kodifizierung² der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, der Verordnung (Euratom) Nr. 944/89 der Kommission vom 12. April 1989 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln von geringerer Bedeutung im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation sowie der Verordnung (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation eingeleitet und dem Legislativorgan einen entsprechenden Vorschlag³ vorgelegt. Die neue Verordnung sollte die verschiedenen zu kodifizierenden Rechtsakte ersetzen⁴.
3. Die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten⁵ vorgesehene beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste stellte in ihrer Stellungnahme vom 27.9.2007 fest, dass sich der unter Nummer 2 genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung beschränkt, ohne dass inhaltliche Änderungen an den ihm zugrunde liegenden Rechtsakten vorgenommen werden.
4. Während des Legislativverfahrens für diesen ursprünglichen Kodifizierungsvorschlag wurde festgestellt, dass eine Bestimmung im Entwurf des kodifizierten Texts einen Vorbehalt des Rates hinsichtlich der Durchführungsbefugnisse vorsah, der jedoch in den Erwägungsgründen der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 nicht begründet war. Angesichts des Urteils des Gerichtshofs vom 6. Mai 2008 in der Rechtssache C-133/06 erschien es notwendig, in den neuen Rechtsakt, mit dem die Verordnung aufgehoben und ersetzt wird, einen neuen Erwägungsgrund einzufügen, um diesen Vorbehalt hinsichtlich der Durchführungsbefugnisse zu begründen. Da die Einfügung eines solchen Erwägungsgrundes eine inhaltliche Änderung bedeutet hätte und daher über eine reine Kodifizierung hinausgegangen wäre, erschien es erforderlich, Nummer 8⁶ der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes

¹ KOM(87) 868 PV.

² Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Kodifizierung des *Acquis communautaire*, KOM(2001) 645 endg.

³ KOM(2007) 302 endg.

⁴ Siehe Anhang IV dieses Vorschlags.

⁵ ABI. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

⁶ „*Falls es sich im Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens als erforderlich erweisen sollte, über eine reine Kodifizierung hinauszugehen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen, so wäre es Aufgabe der Kommission, gegebenenfalls den oder die hierfür erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.*“

Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung zu dieser Nummer⁷ anzuwenden.

5. Anstelle einer Kodifizierung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87, der Verordnung (Euratom) Nr. 944/89 sowie der Verordnung (Euratom) Nr. 770/90 wurde daher eine Neufassung erstellt, um die vorstehend genannte Änderung vornehmen zu können, und dem Legislativorgan wurde ein entsprechender Vorschlag vorgelegt⁸.
6. In ihrer Stellungnahme vom 4.6.2010 stellte die beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten⁹ fest, dass der unter Nummer 5 genannte Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche gekennzeichnet wurden, und dass der Vorschlag hinsichtlich der anderen Bestimmungen der vorhandenen Rechtsakte, in denen diese inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderung darstellt.
7. Während des Legislativverfahrens für die vorgeschlagene Neufassung wurde deutlich, dass einige der vorhandenen Bestimmungen der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 inzwischen mit dem neuen „Komitologie“-System unvereinbar sind, das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, vorgesehen ist. Daher wurde entschieden, den Vorschlag für eine Neufassung zurückzuziehen und einen überarbeiteten Vorschlag für die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zu erstellen, mit dem die Verordnung konsolidiert und das neue Komitologie-System eingeführt wird.
8. Auf der Grundlage der bei den Nuklearunfällen in Tschernobyl und insbesondere in Fukushima gewonnenen Erfahrungen sieht der überarbeitete Vorschlag vor, dass die Kommission hinsichtlich der radioaktiven Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln von einer Abteilung des „Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit – toxikologische Sicherheit der Lebensmittelkette“ gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹⁰ unterstützt wird.
9. Angesichts der Entwicklung des Primär- und Sekundärrechts in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in Bezug auf die Nahrungsmittelsicherheit gemäß dem AEUV, und im Interesse der Rechtssicherheit und Kohärenz aller EU-Legislativmaßnahmen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr von Nahrungs- und Futtermitteln aus Drittländern, die von einem Nuklearunfall oder einer

⁷ „Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, daß, falls es sich als erforderlich erweisen sollte, über eine reine Kodifizierung hinauszugehen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen, die Kommission bei ihren Vorschlägen in jedem Einzelfall zwischen dem Verfahren der Neufassung und dem der Vorlage eines gesonderten Änderungsvorschlags wählen kann, wobei sie den Kodifizierungsvorschlag, in den die inhaltliche Änderung nach ihrer Annahme aufgenommen wird, beibehält.“

⁸ KOM(2010) 184 endg.

⁹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

¹⁰ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

radiologischen Notstandssituation betroffen sind, müssen die Maßnahmen, die nach dem Unfall von Tschernobyl ergriffen wurden,¹¹ mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen über Durchführungsbefugnisse und -verfahren in Einklang gebracht werden. Soweit erforderlich, kann dies auch eine Änderung der Rechtsgrundlage einschließen.

10. Die in Artikel 31 Euratom-Vertrag genannte Sachverständigengruppe bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 21. November 2012 ihre Schlussfolgerung aus dem Jahr 1998 (Publication Radiation Protection 105), dass die für künftige Unfälle in der Verordnung Nr. 3954/87 festgelegten Höchstwerte an Radioaktivität noch immer gelten. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Notwendigkeit einer Änderung dieser Werte geprüft werden sollte, sobald die Internationale Kommission für Strahlenschutz (ICRP) neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Dosen und Risiken veröffentlicht. Die Kommission hat diese Höchstwerte in ihrem überarbeiteten Vorschlag¹² daher nicht geändert.

¹¹ Die jüngsten dieser Maßnahmen: Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (kodifizierte Fassung), ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1, und Verordnung (EG) Nr. 1048/2009 des Rates vom 23. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, ABl. L 290 vom 6.11.2009, S. 4.

¹² http://ec.europa.eu/energy/nuclear/radiation_protection/article_31_en.htm.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 31 und 32,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission, der nach Stellungnahme der Gruppe der vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik bestellten wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet worden ist¹³,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁴,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates¹⁶ sind grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen festgelegt.
- (2) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl am 26. April 1986 haben sich beträchtliche Mengen radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre verbreitet, was in mehreren europäischen Ländern zu einer gesundheitlich bedeutenden Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln geführt hat. Es wurden Maßnahmen erlassen, mit denen sichergestellt werden sollte, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse nur nach gemeinsamen Modalitäten in die Union eingeführt werden, die die Gesundheit der Bevölkerung schützen und gleichzeitig die Einheit des Marktes erhalten und Verkehrsverlagerungen verhindern.
- (3) In der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87¹⁷ des Rates sind Höchstwerte an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln festgelegt, die im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation anzuwenden sind, die zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln geführt hat oder wahrscheinlich führen wird. Diese Höchstwerte entsprechen international noch immer den neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen.

¹³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁶ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen, ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

¹⁷ Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 11.

- (4) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima am 11. März 2011 wurde die Kommission darüber unterrichtet, dass die Radionuklidegehalte bestimmter Nahrungsmittelerzeugnisse mit Ursprung in Japan die in Japan für Nahrungsmittel geltenden Grenzwerte überschreiten. Eine solche Kontamination kann eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren in der Union darstellen, weshalb im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit Maßnahmen erlassen wurden, die besondere Bedingungen für die Einfuhr von Nahrungs- und Futtermitteln mit dem Ursprungs- oder Herkunftsland Japan vorsehen.
- (5) Es sollte ein System eingerichtet werden, das es der Europäischen Atomgemeinschaft ermöglicht, die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Höchstwerte an Radioaktivität festzulegen, wenn ein nuklearer Unfall oder eine andere radiologische Notstandssituation zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln geführt hat oder voraussichtlich führen wird.
- (6) Die Höchstwerte der Radioaktivität sollten für Nahrungs- und Futtermittel gelten, die aus der Union stammen oder aus Drittländern eingeführt werden, wobei Ort und Umstände des nuklearen Unfalls oder der radiologischen Notstandssituation zu berücksichtigen sind.
- (7) Die Kommission ist bei einem Nuklearunfall oder bei außerordentlich hohen Strahlungswerten gemäß der Entscheidung 87/600/Euratom des Rates¹⁸ oder im Rahmen des IAEA-Übereinkommens vom 26. September 1986 über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen zu unterrichten.
- (8) Da sich die Ernährungsweise von Säuglingen in den ersten sechs Lebensmonaten stark unterscheiden kann und auch Unsicherheiten hinsichtlich des Stoffwechsels von Säuglingen in den zweiten sechs Lebensmonaten bestehen, ist es angezeigt, die für Säuglingsnahrung geltenden niedrigeren Höchstwerte während der gesamten ersten 12 Lebensmonate anzuwenden.
- (9) Um eine Anpassung der Höchstwerte insbesondere an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu vereinfachen, sollten die Verfahren zur Festlegung der Höchstwerte auch eine Konsultation der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag umfassen.
- (10) Um sicherzustellen, dass Nahrungs- und Futtermittel, die die Höchstwerte überschreiten, in der EU nicht in Verkehr gebracht werden, sollte die Einhaltung dieser Höchstwerte angemessen überprüft werden.
- (11) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich der Verfahren zu gewährleisten, mit denen die vorab festgelegten Höchstwerte Gültigkeit erlangen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren,¹⁹ ausgeübt werden.

¹⁸ Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation, AB1 L 371 vom 30.12.1987, S. 76.

¹⁹ AB1 L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (12) Für die Annahme von Rechtsakten, mit denen die vorbestimmten Höchstwerte der radioaktiven Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln Gültigkeit erlangen, sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (13) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in angemessen begründeten Fällen im Zusammenhang mit bestimmten radiologischen Notstandssituationen, die zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln geführt haben oder wahrscheinlich führen werden, Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erforderlich machen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält in Anhang I Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Nahrungsmitteln, in Anhang II Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Nahrungsmitteln von geringerer Bedeutung und in Anhang III Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Futtermitteln, die sich jeweils auf Nahrungs- bzw. Futtermittel beziehen, die nach einem nuklearen Unfall oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, die zu einer erheblichen radioaktiven Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln geführt hat oder wahrscheinlich führen wird, in Verkehr gebracht werden dürfen; zudem sind in dieser Verordnung Vorschriften für die Verfahren festgelegt, mit denen diese Höchstwerte Gültigkeit erlangen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) „Nahrungsmittel“ bezeichnet alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden; hierzu zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe wie z. B. Wasser, die dem Nahrungsmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden; als „Nahrungsmittel“ gelten nicht:
 - (a) Futtermittel;
 - (b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr vorbereitet worden sind,
 - (c) Pflanzen vor dem Ernten,
 - (d) Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰;
 - (e) kosmetische Mittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹;
 - (f) Tabak und Tabakerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²²;

²⁰ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

- (g) Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe;
 - (h) Rückstände und Kontaminanten.
- 2) „Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung“ bezeichnet Nahrungsmittel von geringerer diätetischer Bedeutung, auf die nur ein geringfügiger Anteil des Nahrungsmittelverbrauchs der Bevölkerung entfällt;
 - 3) „Futtermittel“ bezeichnet Stoffe oder Erzeugnisse einschließlich Zusatzstoffen in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.
 - 4) „Inverkehrbringen“ bezeichnet das Bereithalten von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln für Zwecke des Verkaufs, einschließlich des Anbietens zum Verkauf und jeder anderen Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe, sowie den Verkauf, den Vertrieb und andere Formen der Weitergabe an sich.

Artikel 3

1. Erhält die Kommission – insbesondere gemäß dem Gemeinschaftssystem der Europäischen Atomgemeinschaft für den beschleunigten Informationsaustausch im Falle einer radiologischen Notstandssituation oder gemäß dem IAEA-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen – eine offizielle Mitteilung über einen Unfall oder eine andere radiologische Notstandssituation, aus der sich ergibt, dass die Höchstwerte für Nahrungsmittel, Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung oder Futtermittel wahrscheinlich erreicht werden oder erreicht sind, so erlässt sie, wenn die Umstände es erfordern, eine Durchführungsverordnung, mit der diese Höchstwerte Gültigkeit erlangen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 eine sofort geltende Durchführungsverordnung, wenn dies in angemessen begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Umständen des nuklearen Unfalls oder der radiologischen Notstandssituation zwingend erforderlich ist.
3. Bei der Erstellung des in den Absätzen 1 und 2 genannten Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts sowie bei seiner Erörterung mit dem in Artikel 5 genannten Ausschuss berücksichtigt die Kommission die gemäß den Artikeln 30 und 31 Euratom-Vertrag festgelegten Grundnormen, einschließlich des Grundsatzes, dass jede Strahlenexposition so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar zu halten ist, wobei der Aspekt des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie wirtschaftliche und soziale Kriterien zu berücksichtigen sind.

Artikel 4

1. Sobald die Kommission eine Durchführungsverordnung erlässt, mit der die Höchstwerte Gültigkeit erlangen, dürfen Nahrungs- und Futtermittel, die diese Höchstwerte überschreiten, nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

²² Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten aus Drittländern eingeführte Nahrungs- oder Futtermittel als auf den Markt gebracht, wenn sie im Zollgebiet der Union in einem anderen Zollverfahren als dem Versandverfahren abgefertigt werden.

2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle Informationen hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung und teilt ihr insbesondere die Fälle mit, in denen die Höchstwerte nicht eingehalten worden sind. Die Kommission übermittelt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 5

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt. Dieser Ausschuss gilt als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 6

Um sicherzustellen, dass die in den Anhängen I, II und III festgelegten Höchstwerte wichtigen neuen oder zusätzlich verfügbar werdenden Daten Rechnung tragen, insbesondere wissenschaftlichen Erkenntnissen, schlägt die Kommission nach Konsultation der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag Anpassungen dieser Anhänge vor.

Artikel 7

Die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates, die Verordnung (Euratom) Nr. 944/89 der Kommission und die Verordnung (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

²³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*